Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 106 (1961)

Heft: 49

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

8. Dezember 1961, Nummer 21

Autor: Küng, H. / Ernst, Eug. / Keller, L.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG

NUMMER 21

8. DEZEMBER 1961

Schulsynode des Kantons Zürich

REGLEMENT BETREFFEND KLASSENLAGER

Begutachtung

Die Begutachtung erfolgte auf Grund der Vorlage der Erziehungsdirektion vom 21. Februar 1961. Am 24. Mai 1961 wurden an der Referentenkonferenz die Kapitelsreferenten über das Geschäft orientiert. Synodalvorstand und Zürcher Kantonaler Lehrerverein hatten dabei Gelegenheit, ihre Gegenanträge zu begründen. Die Begutachtung des Reglementes durch die Kapitel erfolgte in der zweiten ordentlichen Versammlung des Jahres. Am 25. Juli 1961 arbeiteten die Abgeordneten der Kapitel das Gutachten zuhanden des Erziehungsrates aus. Da die Meinungen der 16 Kapitel in der Frage des Teilnahmeobligatoriums für Schüler stark auseinandergingen, konnte die Stellungnahme der Abgeordneten zu diesem Punkte keine einheitliche sein.

Die Abgeordnetenkonferenz hat folgendem, abgeändertem Wortlaut des Reglementes zugestimmt:

Art. 1. Auf Antrag des Klassenlehrers und mit Bewilligung der Schulpflege können im Sommer- und Winterhalbjahr Klassenlager als Arbeitswochen durchgeführt werden.

Art. 2. Die Klassenlager haben bestimmten, der Stufe gemässen Unterrichtszielen zu dienen.

Sie können insbesondere als heimatkundliche Arbeitswoche einen Einblick in Bodengestalt, Pflanzen- und Tierwelt, Klima, Siedlung, Wirtschaft, Sprache, Kultur und Geschichte eines Gebietes vermitteln und die Schüler im Beobachten und Erfassen von Lebenszusammenhängen fördern.

Allgemein ist in den Lagern die Erziehung zur Gemeinschaft, zu Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein zu pflegen.

Art. 3. Zur Durchführung eines Klassenlagers ist der Lehrer von der 5. Klasse an, in Mehrklassenschulen von der 4. Klasse an berechtigt.

Art. 4. Ein Klassenlager umfasst in der Regel 6 Tage. (Minderheitsantrag: Ein Klassenlager umfasst in der Regel 6 Arbeitstage.)

Art. 5. Streichen.

Art. 6 (5). Der Klassenlehrer hat der Schulpflege mit dem Gesuch einen *Plan über die Gestaltung der Arbeits*woche zur Genehmigung einzureichen.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für eine einwandfreie Durchführung geboten ist.

Die Schulpflege hat sich insbesondere davon zu überzeugen, dass die Wahl des Ortes dem Zweck entspricht, die Unterkunft geeignet, für eine ausreichende Verpflegung, sei es in Form der Selbst- oder Fremdverpflegung, gesorgt ist und genügende Vorkehren für erste Hilfe bei Erkrankungen und Unfällen getroffen sind.

Jeder Lagerleiter ist wenigstens von einer erwachsenen Person (Lehrer von einer weiblichen Begleitperson)

zu begleiten, die ihn jederzeit in der Leitung verantwortlich vertreten kann.

Art. 7 (6). Die Teilnahme an einem Klassenlager ist für die Schüler freiwillig.

Schüler, die auf elterliches Gebot hin oder in begründeten Fällen auf Antrag des Lehrers am Klassenlager nicht teilnehmen, haben während des Lagers die Schule in einer andern Klasse zu besuchen. Dies trifft auch zu für Schüler, die aus erzieherischen Gründen während des Lagers ausgeschlossen werden.

(Minderheitsantrag: Die Teilnahme ist für die Schüler obligatorisch . . .)

Art. 8 (7). Leiter, Begleitpersonen und Schüler sind gegen Unfall, Leiter und Begleiter zudem gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern.

Die Gemeinden haften für alle Folgen, die sich aus einem besonderen Risiko des Aufenthaltsortes, des Unterkunftsortes und der Art der Betätigung der Schüler ergeben können.

Art. 9 (8). Die Regelung der Finanzierung der Klassenlager ist Sache der Gemeinde.

(Minderheitsantrag: Die Regelung der Finanzierung ist Sache der Gemeinde. Der Staat leistet Beiträge.)

Art. 10 (9). Die Klassenlager unterstehen der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen.

Dem Visitator ist rechtzeitig unter Angabe von Zeit und Unterkunftsort Kenntnis zu geben.

Art. 11 (10). Im Rahmen dieses Reglementes können die Schulpflegen ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 12 (11). Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 1962/63 in Kraft.

Dem Reglement wurde der nachfolgende Gegenvorschlag gegenübergestellt. Die Mehrheit der Kapitelsabgeordneten pflichtete der Auffassung bei, dass auf ein Reglement zu verzichten und dem Gegenvorschlag der Vorzug zu geben sei.

Gegenvorschlag der Abgeordnetenkonferenz

- a) Auf den Erlass eines Reglementes für Klassenlager ist zu verzichten.
- b) Dem Erziehungsrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:
- 1. Die Gemeindeschulpflegen können ihre Lehrer ermächtigen, einwöchige Klassenlager im Sommer oder Winter durchzuführen. Solche Klassenlager haben stufengemässen Unterrichtszielen zu dienen und werden nicht an die Ferien angerechnet.

Oder:

1. Auf Antrag des Klassenlehrers und mit der Bewilligung der Schulpflege können Klassenlager als Arbeitswochen durchgeführt werden.

2. Die Teilnahme ist freiwillig.

Oder als 2., an Stelle von «Die Teilnahme ist freiwillig»:

3. (2.). Die Organisation der Klassenlager untersteht den Gemeindeschulpflegen. b.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEM PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN TAGUNG

Mittwoch, 6. September 1961, 14.30 Uhr, Kunstgewerbemuseum Zürich

Anwesend sind 139 Sekundarlehrer und Gäste. Vorsitz: Dr. E. Bienz.

1. Begrüssung

In seinem Begrüssungswort stellt der Präsident die Tagung in den Rahmen der zürcherischen Schulpolitik der letzten Monate. Die Besoldungsneuordnung durch den Kantonsrat (Gleichstellung der Real- und Oberschullehrer mit den Sekundarlehrern) hat in der Sekundarlehrerschaft verschiedene Reaktionen hervorgerufen. Der Vorstand der SKZ übernimmt aber als Kollegium die Verantwortung für seine Beschlüsse. Die Anträge der Bezirkssektionen Horgen und Bülach sollen - nach Rücksprache bei den beiden Sektionen - in einem späteren Zeitpunkt besprochen werden. Heute gilt es, den Blick nach vorwärts zu richten und die Kantonsratsdebatte als Ausgangspunkt für ein entschlossenes Weiterschreiten zu nehmen. Unser Ziel in bezug auf die Debatte ist erreicht worden: Der Kantonsrat hat vorläufig die fraglichen Besoldungen gleich hoch angesetzt und plädierte eindeutig für die Revision der Sekundarlehrerausbildung und für die daraus resultierende Ueberprüfung der Besoldung.

Der Erziehungsdirektor hat bereits der Bildung einer Kommission für die Studienreform zugestimmt. Eine Aussprache zwischen den Vorständen der SKZ und des ZKLV hat den Grund zu einer engen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Studienreform gelegt.

Mit Genugtuung gibt Dr. Bienz Kenntnis von folgendem Brief des Vorstandes des ZKLV an den Vorstand der SKZ:

Sehr geehrte Kollegen,

Nachdem Sie zu unserem Vorschlag vom 27. Juni 1961, sich der Frage der Sekundarlehrerausbildung zuzuwenden, positiv Stellung genommen haben, ist die Grundlage für eine fruchtbare Zusammenarbeit geschaffen.

Die Bildung einer erziehungsrätlichen Kommission zum Studium des Ausbaues der Sekundarlehrerausbildung erachten wir als nötig.

Wir sind gerne bereit, dieser Frage unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken und mit Ihnen zusammen die zweckdienlichen Schritte zu unternehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand des ZKLV, der Präsident: gez. H. Küng der Aktuar: gez. H. Künzli

Damit sind neue Ziele gegeben, die nur erreicht werden können, wenn auch in den eigenen Reihen das Einigende vor das Trennende gestellt wird. Die Behörden scheinen heute bereit zu sein, auf unsere Forderungen in bezug auf die Sekundarlehrerausbildung einzutreten.

Das Begrüssungswort wird mit Beifall aufgenommen. Zur Traktandenliste stellt R. Aerne, Wädenswil, folgenden Abänderungsantrag: Das Haupttraktandum (Grundsätzliches zur Studienreform) ist zu ersetzen durch das Geschäft: Eingabe an den Regierungsrat mit der Forderung einer sofortigen Besoldungserhöhung für Sekundarlehrer. Begründung: Die Reallehrer beziehen

jetzt höhere Löhne; wir haben seinerzeit eine gleichzeitige Besoldungserhöhung verlangt. Die Mittelschullehrer verlangen auch höhere Löhne. Die akademischen Prüfungen und die Anschlussverpflichtungen rechtfertigen eine Differenzierung zwischen den Sekundarlehrern und den Reallehrern.

Die Versammlung lehnt diesen Antrag mit 105 gegen 23 Stimmen ab; damit ist die Traktandenliste genehmigt.

2. Grundsätzliches zur Studienreform

Der Vorstand legt der Versammlung eine Resolution vor. Sie lautet (nach der Bereinigung durch die Tagung):

«Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich hat sich an ihrer ausserordentlichen Tagung vom 6. September 1961 mit der Ausbildung der Sekundarlehrer befasst. Sie weist nachdrücklich darauf hin, dass seit vielen Jahren die Begehren der Sekundarlehrer auf Verbesserung und Erweiterung ihrer Ausbildung wegen der vordringlichen Reform der Oberstufe zurückgestellt wurden. Nach dem Abschluss dieser Reform soll nun die Ausgestaltung des Sekundarlehrerstudiums an die Hand genommen werden, was aus folgenden Gründen notwendig geworden ist:

Die Sekundarschule vermittelt künftigen Kaufleuten, Beamten, Technikern sowie Angehörigen handwerklicher und landwirtschaftlicher Berufe eine auf das Wesentliche beschränkte Allgemeinbildung. Sie bereitet zudem eine grosse Zahl angehender Akademiker und Lehrer auf die anschliessenden Mittelschulen vor. Die Ausbildung der Sekundarlehrer an der Universität muss deshalb je nach Studienrichtung die notwendige Vertiefung in die modernen Sprachen und die Geschichte oder in die mathematisch-naturwissenschaftlichen Stoffgebiete ermöglichen, wozu die vorgesehene Studiendauer von vier Semestern seit langem zu knapp bemessen ist. Längere Studienzeiten sind deshalb schon jetzt recht häufig.

Jedes Kind, auch das begabte, hat ein Anrecht darauf, entsprechend seinen persönlichen Anlagen gefördert zu werden. Der musischen Erziehung kommt dabei im Rahmen einer harmonischen Bildung erhöhte Bedeutung zu. Die allgemeine Zunahme der Erziehungsschwierigkeiten, besonders während der Entwicklungszeit im 7. bis 9. Schuljahr, stellt die Sekundarschule ebenfalls vor neue Probleme. Deshalb muss auch die pädagogische und psychologische Ausbildung der Sekundarlehrer erweitert werden.

Diese Feststellungen und Erwägungen veranlassen die Sekundarlehrerkonferenz, Erziehungsdirektion und Erziehungsrat zu ersuchen, die Ausbildung der Sekundarlehrer auf eine erweiterte und verbesserte Grundlage zu stellen.»

Dr. Bienz skizziert einige grundsätzliche Ueberlegungen des Vorstandes. Unser Ziel ist eine verbesserte Lehrerbildung; sie muss ein tieferes Verständnis für das Kind und eine umfassendere Kenntnis des Stoffes vermitteln. Reformen sind nötig auf den Gebieten

a) der pädagogischen Ausbildung: Die Lehrerpersönlichkeit trägt Entscheidendes bei zur Reifung der kindlichen Persönlichkeit. Das Kind von heute in der veränderten kulturellen Situation ist schwieriger zu führen als früher, dies in der Sekundarschule wie in der Realschule und der Oberschule. Deshalb ist ein Ausbau der pädagogischen und psychologischen Ausbildung der Sekundarlehrer nötig.

b) der didaktischen Schulung: Das Stoffprogramm des Oberseminars wird um die Didaktik der Unterrichtsfächer des 7. und 8. Schuljahres gekürzt werden. Dieser Ausfall muss in der Sekundarlehrerausbildung wettgemacht werden. Dabei steht nicht die Vermittlung handwerklicher Kunstgriffe im Vordergrund; eine wissenschaftlich fundierte Didaktik muss den Sekundarlehrer zu eigenem Handeln und Aufbauen befähigen.

c) der fachwissenschaftlichen Bildung: Die gründliche Beherrschung des Stoffes muss den Blick des Lehrers frei machen für die Ganzheit des Bildungsgutes und seine Aktivierung zum Nutzen des Schülers. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eine Erweiterung der Ausbildung sowohl in den sprachlichen Fächern wie in der Naturwissenschaft und in der Physik nötig ist.

Die Resolution gibt lediglich Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft. Sie fordert noch keine konkreten Details und legt Form und Abschluss der Ausbildung nicht fest. Als nächste Schritte nach der Annahme der Resolution sind vorgesehen: die Weiterleitung der Resolution an die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat, die Information der Oeffentlichkeit durch die Presse, die gemeinsame Eingabe der SKZ und des ZKLV an die Erziehungsdirektion zwecks Bildung einer erziehungsrätlichen Kommission, die Verarbeitung der heutigen Diskussion und der Ergebnisse der Umfrage über die Studiendauer. Schwierigkeiten werden sich von verschiedenen Seiten zeigen. Wir streben eine Gesetzesrevision an, die den normalen Weg durch alle zuständigen Behörden bis zur Volksabstimmung nehmen muss. Daher haben wir nur mit sehr gründlicher Vorbereitung und geeintem Zusammenstehen Aussicht auf Erfolg.

Eine eigentliche Eintretensdebatte wird nicht gewünscht. Die Versammlung geht an die Bereinigung des Resolutionstextes und stimmt einigen Anträgen zu, die lediglich Aenderungen in der Formulierung betreffen. Eingehend wird das Problem der musischen Ausbildung der Sekundarlehrer diskutiert. Zwei Anträge, die eine entsprechende Forderung in die Resolution einbauen möchten, unterliegen mit deutlicher Mehrheit; doch sind sich die Versammlung und der Vorstand bewusst, dass die bevorstehende Lehrplanrevision eine Neugestaltung der musischen Ausbildung bedingen wird. Der Hinweis auf die Bedeutung der musischen Erziehung in der Resolution schafft die Möglichkeit, später auch diese Forderung geltend zu machen.

In der Schlussabstimmung wird die Resolution ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Mit dem Dank an die Direktion des Kunstgewerbemuseums, die ihren Vortragssaal zur Verfügung gestellt hat, schliesst Dr. Bienz die Tagung um 16.30 Uhr.

L. Keller

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

18. Sitzung, 15. Juni 1961, Zürich

Nach der Audienz beim Herrn Erziehungsdirektor vom 9. Juni 1961 wird beschlossen, der Delegiertenversammlung vom 17. Juni zu beantragen, sie möge dem Kantonalvorstand den Auftrag geben, sich einzusetzen für

- eine möglichst weitgehende Lockerung der Limitierung der Gemeindezulagen,
- 2. eine strukturelle Hebung der Lehrerbesoldungen,
- die Ausrichtung weiterer Dienstalterszulagen nach längerer Dienstzeit.

Der Kantonalvorstand wird von der Erziehungsdirektion mit einem Schreiben vom 12. Juni 1961 um seine

Stellungnahme ersucht zu Abänderungen des Leistungsgesetzes und des Unterrichtsgesetzes. Es handelt sich um § 10 des Leistungsgesetzes (betr. Nebenbeschäftigung der Volksschullehrer) und die §§ 299, 311 und 312 des Unterrichtsgesetzes, die alle in die Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz übernommen werden sollen, wobei der bisherige § 311 des Unterrichtsgesetzes betr. die Kündigungsregelung auch materiell geändert werden soll. Das Unterrichtsgesetz hingegen soll durch einen § 301 ergänzt werden, in welchem bestimmt würde, dass die Besoldungen, Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Lehrer an der Volksschule durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln seien.

Im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Kommission für Reorganisationsfragen unterbreitet der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins den kantonalen Sektionen einen Antrag auf Statutenänderungen des SLV.

19. Sitzung, 22. Juni 1961, Zürich

Wegen anderweitiger Beanspruchung des Präsidenten wird Walter Seyfert den Kantonalvorstand an der Hauptversammlung der Oberstufenkonferenz vom 1. Juli 1961 vertreten.

Die Oberstufenkonferenz hat dem Erziehungsrat ihre Vernehmlassung zur Frage des fakultativen Französischunterrichts an der dritten Klasse der Realschule zugestellt. Von der Forderung einer Minimalnote sieht sie vorläufig ab und möchte vorerst abwarten, welche Erfahrungen sich aus einer Regelung ohne diese Einschränkung in den nächsten Jahren ergeben werden.

Der Kantonsrat hat dem regierungsrätlichen Antrag betr. die Besoldungen der Lehrer der Real- und Oberschule zugestimmt.

Die Sekundarlehrerkonferenz wird ersucht, das Problem der Ausbildung der Sekundarlehrer nun ohne Verzug an die Hand zu nehmen.

Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen ist ein im Grossen Rat geäusserter Wunsch auf Schaffung von Sonderkursen für Berufsleute zur Umschulung auf das Lehramt mit finanziellen Gründen zurückgewiesen, aber eine Regelung im Zusammenhang mit den Kursen im Kanton Zürich in Aussicht gestellt worden.

Präsident Hans Küng referiert über den Verlauf der Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Lehrervereins vom 18. Juni 1961, in der vor allem Reorganisationsfragen zur Sprache kamen.

Die Eingabe des Kantonalvorstandes an die Erziehungsdirektion betr. Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes wird bereinigt und auf den 26. Juni der Erziehungsdirektion zugestellt.

In einer weiteren Eingabe wird dem Wunsche der Inspektoren für Knabenhandarbeit, der Turnexperten und der Berater für Vikare und Verweser auf Gleichstellung bei den Entschädigungen mit den von den Bezirksschulpflegen gewählten Inspektorinnen Ausdruck gegeben.

Das Inspektorat für Knabenhandarbeitsunterricht beantragt, das Fachinspektorat für den obligatorischen
Knabenhandarbeitsunterricht zu beschränken auf Vikare,
Verweser und auf diesem Gebiet noch nicht voll ausgebildete Lehrer. Die übrigen Lehrer sollen hingegen
auch in diesem Fache von den Visitatoren beaufsichtigt
werden. Der Kantonalvorstand kann dieser Kompromisslösung zustimmen, wobei allerdings der «Inspektor»
durch einen «Berater» zu ersetzen wäre.

Behandlung eines Unterstützungsfalles aus dem Anna-Kuhn-Fonds und Ueberweisung an die Hilfskasse für zürcherische Volksschullehrer.

In einer Zuschrift betr. Stundenplanreglement wird die Möglichkeit gefordert, den Schultag bis auf neun Unterrichtsstunden ausdehnen zu können. Der Kantonalvorstand kann sich diesem Begehren nicht anschliessen.

Einem Primarlehrer ist ein halbjähriger Fremdsprachaufenthalt nur unter Sistierung der Besoldung bewilligt worden, obwohl die betreffende Gemeindeschulpflege das Gesuch befürwortete. Ein Rekurs gegen die Verfügung der Erziehungsdirektion wurde vom Regierungsrat zurückgewiesen. Der Kantonalvorstand hält die in diesem Falle angewandte Praxis für nicht gerechtfertigt.

Eug. Ernst

Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1961

Adressen, siehe unter Verzeichnis.

Begutachtungen: Naturkundebücher der Sekundarschule «Pflanzenkunde» und «Tierkunde», S. 11. / Reglement betreffend die Klassenlager, S. 81. – Berger, E.: Aus den Verhandlungen der Prosynode, S. 74. / Begutachtung des Reglementes betreffend die Klassenlager, S. 81. – Besoldungen der Lehrer der Oberstufe, Antrag des Regierungsrates, S. 28. – Besoldungen der Lehrer und Limitierung der Gemeindezulagen, S. 61. – Besoldungsrevision im Kanton Zürich, Eingabe der Personalverbände, S. 77. – Besoldungsstatistik, S. 41. – Bräm, A.: Begutachtungen der Naturkundebücher der Sekundarschule «Pflanzenkunde» und «Tierkunde», S. 11.

Delegiertenversammlungen des ZKLV: Einladungen zur a. o. . . . vom 28. 1. 61, S. (1), (9), (nicht stattgefunden); zur o. . . . vom 17. 6. 61, S. (33), 41. / Protokoll der o. . . . vom 17. 6. 61, S. 49.

Eingabe der Personalverbände betreffend Besoldungsrevision im Kanton Zürich, S. 77. – Ehrismann, H.: Protokoll der o. Jahresversammlung der ZKM vom 26. 11. 60, S. 3. – Ernst, E.: Aus den Vorstandssitzungen des ZKLV, S. 4, 12, 16, 24, 32, 43, 55, 60, 64, 68, 76, 80, 83. / Besoldungsstatistik, S. 41. / Jahresbericht 1960 des ZKLV, S. 25.

Gemeindezulage, freiwillige an Verweser, S. 41. – Giger, M.: Protokolle der a. o. Hauptversammlung der OSK vom 10. 12. 60, S. 53; der o. . . . vom 1. 7. 61, S. 65.

Hilfskasse der zürcher. Volksschullehrer (Jahresbericht), S. 9. Inhaltsverzeichnis des Pädagogischen Beobachters 1961, S. 84. – Invalidenversicherung, S. 33.

Jahresbericht 1960 des ZKLV, S. 13, 20, 22, 25, 34. – Jenny, G.: Aus den Vorstandssitzungen der KSL, S. 52.

Kantonalvorstand des ZKLV: Aus den Sitzungen des ..., S. 4, 12, 16, 24, 32, 43, 55, 60, 64, 68, 76, 80, 83. / Besoldungsrevision im Kanton Zürich, Eingabe der Personalverbände, S. 77. / Einladungen zur a. o. Delegiertenversammlung vom 28. 1. 61, S. (1), (9), (nicht stattgefunden); zur o. . . . vom 17. 6. 61, S. (33), 41. / Invalidenversicherung, S. 33. / Lehrerbesoldungen und Limitierung der Gemeindezulage, S. 61. / Steuererklärung 1961, S. 5. / Versicherungsfragen (IV), S. 33. - Keller, L.: Aus den Vorstandssitzungen der SKZ, S. 78. / Protokoll der a. o. Tagung der SKZ vom 6.9.61, S. 82. - Klassenlager, Begutachtung des Reglementes betreffend die ..., S. 81. - Konferenz der Zürcherischen Sonderklassenlehrer: Gründung, S. 17. / Aus den Vorstandssitzungen, S. 52. - Küng, H.: Jahresbericht 1960 des ZKLV, S. 22, 25, 34, 35, 40. / Teuerungszulagen an Rentner, S. 10. - Künzli, H.: Jahresbericht 1960 des ZKLV, S. 20. / Lohnabzug bei auswärtigem Wohnsitz, S. 21, 45. / Sonderklassen im Kanton Zürich, S. 1. / Steuererklärung 1961, S. 5. - Kunstreise nach München (des Lehrervereins Zürich), S. 5.

Lampert, R.: Jahresbericht 1960 des ZKLV, S. 13. – Lehrerbesoldungen und Limitierung der Gemeindezulagen, S. 61. – Lehrer- und Personalmangel in der Stadt Zürich, S. 51. – Lehrerverein der Stadt Zürich: Kunstreise nach München, S. 5. – Limitierung der Gemeindezulagen und Lehrerbesoldungen, S. 61. – Lüthi, K.: Sonderklassen, S. 6, 47, 57, 63.

Oberstufenkonferenz: Protokolle der a. o. Hauptversammlung vom 10. 12. 60, S. 53; der o. . . . vom 1. 7. 61, S. 65.

Pädagogischer Beobachter: Erneuerung des Separatabonnements, S. 1. / Inhaltsverzeichnis 1961 des ..., S. 84. –
Präsidentenkonferenzen des ZKLV: Protokolle vom 17. 1. 61, S. 14; vom 26. 5. 61, S. 45; vom 29. 9. 61, S. 78. –
Personal- und Lehrermangel in der Stadt Zürich, S. 51.

Rechnung 1960 des ZKLV, S. 23. – Redaktion des Pädagogischen Beobachters: Erneuerung des Separatabonnements, S. 1. / Anmerkung der . . . zur Oberstufenfrage, S. 55; zur Versicherungsfrage, S. 74. / Inhaltsverzeichnis des Pädagogischen Beobachters, S. 84. / Lohnabzug bei auswärtigem Wohnsitz, S. 21, 45. / Personal- und Lehrermangel in der Stadt Zürich, S. 51. / Sonderklassen im Kanton Zürich, S. 1, 6. – Regierungsrätlicher Antrag zu den Besoldungen der Lehrer der Oberstufe, S. 28. – Reglement für die Prüfung der Kandidaten der Sonderkurse zur Umschulung auf das Primarlehramt, S. 10. – Rentner, Teuerungszulagen an, S. 10.

Schuhmacher, B.: Heimatkundliche Tagung der ZKM, S. 68. - Schulsvnode des Kantons Zürich: Begutachtung der Naturkundebücher der Sekundarschule «Pflanzenkunde» und «Tierkunde», S. 11. / Begutachtung des Reglementes betreffend die Klassenlager, S. 81. / Aus den Verhandlungen der Prosynode, S. 74. - Sekundarlehrerkonferenz: Protokolle der a. o. Tagungen vom 8. 10. 60, S. 1; vom 26. 11. 60, S. 17; vom 6. 9. 61, S. 82; der Jahresversammlung vom 14. 1. 61, S. 41. / Aus den Vorstandssitzungen, S. 13, 78. – Seyfert, W.: Jahresbericht 1960 des ZKLV, S. 22, 34, 39. / Rechnung 1960 des ZKLV, S. 23. / Versicherungsverhältnisse der zürcherischen Lehrerschaft, S. 69. / Voranschlag 1961 des ZKLV, S. 33. - Siegfried, J.: Protokolle der a. o. Tagungen der SKZ vom 8.10.60, S.1; vom 26.11.60, S. 17; der Jahresversammlung der SKZ vom 14. 1. 61, S. 41. Aus den Vorstandssitzungen der SKZ, S. 13. - Sonderklassen im Kanton Zürich, S. 1, 6, 47, 57, 63. - Sonderklassenlehrerkonferenz, Gründung, S. 17. - Sonderkurse zur Ausbildung von Primarlehrern, S. 10. - Spengler, J.: Konferenz der Zürcherischen Sonderklassenlehrer, S. 17. -Stapfer, J.: Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer, S. 9. - Steuererklärung 1961, S. 5. - Suter, M.: Jahresbericht 1960 des ZKLV, S. 34. / Sonderkurse zur Ausbildung von Primarlehrern, S. 10.

Teuerungszulagen an Rentner, S. 10.

Versicherungsfragen (IV), S. 33. – Versicherungsverhältnisse der zürcherischen Lehrerschaft, S. 69. – Verzeichnis der Vorstände der Stufenkonferenzen, S. 12. – Voranschlag 1961 des ZKLV, S. 33.

Walser, Th.: Kunstreise nach München, S. 5. – Wynistorf, A.: Protokoll der o. Delegiertenversammlung des ZKLV vom 17. 6. 61, S. 49. / Protokolle der Präsidentenkonferenzen des ZKLV vom 17. 1. 61, S. 14; vom 26. 5. 61, S. 45; vom 29. 9. 61, S. 78.

Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz (ZKM): Protokoll der o. Jahresversammlung vom 26. 11. 60, S. 3. / Heimatkundliche Tagung, S. 68. – Zürcher Kantonaler Lehrerverein: Besoldungsstatistik, S. 41. / Einladungen zur a. o. Delegiertenversammlung vom 28. 1. 61, S. (1), (9), (nicht stattgefunden); zur o. ... vom 17. 6. 61, S. (33), 41. / Protokoll der o. Delegiertenversammlung vom 17. 6. 61, S. 49. / Jahresbericht 1960, S. 13, 20, 22, 25, 34. / Protokolle der Präsidentenkonferenzen vom 17. 1. 61, S. 14; vom 26. 5. 61, S. 45; vom 29. 9. 61, S. 78. / Rechnung 1960, S. 23. / Voranschlag 1961, S. 33. / Aus den Vorstandssitzungen, S. 4, 12, 16, 24, 32, 43, 55, 60, 64, 68, 76, 80, 83.